

Mit seinem zweiten Klagegrund macht das Europäische Parlament geltend, dass die Entscheidung der Kommission über die Angemessenheit auch die wesentlichen Grundsätze der Richtlinie 95/46 verletze. Insbesondere sei das mit der Entscheidung angestrebte Ziel der Datenverarbeitung mit dem Ziel der ursprünglichen Datenverarbeitung unvereinbar; man stelle fest, dass es keine rechtliche Verpflichtung zur Datenverarbeitung gebe; die Grundsätze der Grundrichtlinie seien im Hinblick auf die Verarbeitung sensibler Daten und auf das Zugriffsrecht sowie im Hinblick auf die damit zusammenhängenden Rechte verletzt; das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz sei nicht gewährleistet, und die Erlaubnis zur Datenübermittlung an andere amerikanische Behörden und in andere Länder sei ohne tatsächlichen und wirksamen Schutz mit der Richtlinie 95/46 unvereinbar.

Drittens trägt das Europäische Parlament vor, dass die Entscheidung der Kommission über die Angemessenheit Grundrechte verletze, insbesondere das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, wie sie in Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihrer Anwendung durch den Gerichtshof und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewährleistet würden.

Als vierten Klagegrund macht das Parlament geltend, dass die Entscheidung über die Angemessenheit auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletze, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass eine übermäßige Zahl von Fluggastdatensätzen übermittelt werden könne und dass diese Daten zu lange von den amerikanischen Behörden gespeichert werden könnten.

(<sup>1</sup>) Entscheidung 2004/535/EG der Kommission vom 14. Mai 2004 über die Angemessenheit des Schutzes der personenbezogenen Daten, die in den Passenger Name Records enthalten sind, welche dem United States Bureau of Customs and Border Protection übermittelt werden (ABl. L 235, S. 11).

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 23. Juli 2004**

**(Rechtssache C-319/04)**

(2004/C 228/68)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Juli 2004 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist G. Rozet; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Frankreich dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European

Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten — Anhang: Europäische Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 30. Juni 2002 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 33.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Großherzogtum Luxemburg, eingereicht am 27. Juli 2004**

**(Rechtssache C-320/04)**

(2004/C 228/69)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Juli 2004 eine Klage gegen das Großherzogtum Luxemburg beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist D. Martin; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 19. Juli 2003 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22.